

Gesetzliche Grundlagen

§§ 68 und 110 Ärztegesetz, § 12 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Wer kann außerordentliches Mitglied werden?

Ärzte, die nicht die Erfordernisse für eine ordentliche Kammerangehörigkeit erfüllen, sowie Amtsärzte **können** sich bei der Ärztekammer, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.

Die ordentliche Kammerzugehörigkeit erlischt, wenn

- bei niedergelassenen Ärzten der Berufssitz, bei angestellten Ärzten der Dienstort, oder bei Wohnsitzärzten der Wohnsitz in den Bereich einer anderen Ärztekammer (oder ins Ausland) verlegt wird.

- die Streichung aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer erfolgt.

- nach Einstellung jeglicher ärztlicher Tätigkeit eine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezogen wird.

Die genannten Voraussetzungen gelten gleichermaßen für die Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer.

Außerordentliche Mitgliedschaft und Wohlfahrtsfonds

Außerordentliche Kammerangehörige **können** vom Verwaltungsausschuss über Antrag als außerordentliche Wohlfahrtsfondsmitglieder aufgenommen werden, sofern der Antrag **innerhalb von 3 Monaten** nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

Eine Beitragsleistung kann nur zu jenen Fonds bewilligt werden, in denen unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft Beiträge entrichtet wurden.

Arbeitslosigkeit, Karenz, Präsenz-/Zivildienst, Zahnstudium

In besonderen Fällen können Versicherungsansprüche in der Wohlfahrtskasse während einer außerordentlichen Mitgliedschaft auch ohne Beitragsleistung gewahrt werden. Im Falle von

- **unverschuldeter Arbeitslosigkeit** für insgesamt längstens 12 Monate

- **Karenzurlaub** nach dem Mutterschutzgesetz, darüber hinaus höchstens für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld

- **Präsenz- oder Zivildienst**

- **Familienhospizkarenzurlaub**

- **Ausbildung zum Zahnarzt** für Fachärzte für MKG-Chirurgie bis längstens 4 Jahre

kann eine außerordentliche Mitgliedschaft **mit Ruhen der Beiträge** beantragt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft unmittelbar an eine ordentliche Mitgliedschaft bei der Wohlfahrtskasse anschließt, und der Antrag **innerhalb von 3 Monaten** erfolgt.

Was bedeutet ‚Ruhens der Beiträge‘?

Ruhens bedeutet, dass die Zahlungen der Beiträge zur **Grundversorgung** vom Fonds selbst weiter geleistet werden, und zwar in jener Höhe, wie unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft. Es gehen somit keine Versicherungszeiten verloren. Ruhens bedeutet weiters, dass der Anspruch auf Versicherungsschutz auch ohne Beitragsleistung zu den Fonds der **Krankenpflegehilfe** sowie **Todesfallbeihilfe** gewahrt wird, jedoch nur dann, wenn der Beitrag zu dem jeweiligen Fonds bis unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft geleistet wurde. Der tatsächliche Versicherungsschutz lebt wieder auf, wenn während der außerordentlichen Mitgliedschaft eine Leistung zu einem der Fonds beansprucht wird, wobei **der Beitrag** zu diesem Fonds **bis zu dem Monat**, in dem die Leistung anfällt, vom Mitglied **nachgezahlt werden muss**. Danach ruht der Beitrag wiederum. Es ist somit auch zu bedenken, ob geringe Beiträge (z.B. Arztkosten, Selbstbehalte o. ä.) überhaupt

zur Vergütung eingereicht werden sollen, wenn der nachzuzahlende Beitrag ein Vielfaches davon betragen würde.

Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder

In allen übrigen Fällen, oder nach Ablauf der längsten möglichen Fristen für das Ruhen der Beiträge, kann die außerordentliche Mitgliedschaft lediglich **mit Beitragsleistung** fortgesetzt werden, um Versicherungsansprüche in der Wohlfahrtskasse zu wahren oder zu erhöhen, sofern ein solcher Antrag **innerhalb von 3 Monaten** gestellt wird.

Eine Beitragsleistung kann nur zu jenen Fonds bewilligt werden, in denen unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft (mit Ruhen der Beiträge) Beiträge entrichtet wurden. Dabei können selbstverständlich auch die einkommensabhängigen Beitragsermäßigungen in Anspruch genommen werden. Es werden dann allerdings auch nur dem Ausmaß der Ermäßigung entsprechend geringere Ansprüche erworben.

Wann endet die außerordentliche Mitgliedschaft?

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet

- auf Antrag des Arztes,
- durch Nichtzahlung der Beiträge zweier aufeinander folgender Vierteljahre, oder
- sobald eine ärztliche Tätigkeit im Kammerbereich wieder aufgenommen wird.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:
**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoöe.at

